Amts-Blatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Cleve.

(N.ro 34.)

Cleve den 11 December 1816.

Königliches Handschreiben.

Die jetzige Theurung des Getraides und der Lebensmittel in einem Theile Meiner Staaten, vorzüglich in den neu erworbenen Rheinprovinzen, ist ein besonders wichtiger Gegenstand Meiner Aufmerksamkeit und Fürsorge. Ich wünsche, die bedrängte Lage Meiner dortigen Unterthanen zu erleichtern, ohne zu Maaßregeln, die das Eigenthum widernatürlich beschränken, und das Gewerbe stören, überzugehen; vor allen Dingen aber dem Wucher mit den ersten Lebensbedürfnissen wirksam zu steuern. Sehr gern habe Ich aus den Berichten der dortigen Ober-Präsidenten und Regierungen, die Anstalten ersehen, welche daselbst in dieser Rücksicht von einzelnen Communen und Kreisen, und besonders zur Verhütung der Theurung und Unterstützung der ärmern Klasse errichteten Vereinen mit wahrem Gemeinsinn getroffen sind, und ihren Zweck nicht verfehlen werden. Da indessen die eingehenden Nachrichten das bisher gehoffte Sinken der Getraidepreise nicht bestätigen, vielmehr gegen das nächste Frühjahr ein noch höheres Steigen derselben befürchten lassen, so habe Ich nicht allein dem Staats-Ministerio heute befohlen, die von einigen Nachbar-Staaten angeordnete Getraide-Sperre, und andere Erschwerungen der Ausfuhr gegen gedachte Provinzen in vollkommenem Maaße zu erwiedern, sondern auch, ausser dem bereits erfolgten Ankaufe einer Quantität von 3000 Wispel Roggen für gedachte Provinzen, welche bereits unterwegs sind, noch einen weit beträchtlicheren Ankauf von Roggen durch den Finanz-Minister geordnet, und dazu vorläufig die Summe von 2 Millionen Thalern auf Meine Casse angewiesen. Von diesem Getraide bestimme Ich einen beträchtlichen Theil für die Rheinprovinzen. Um diesen Maaßregeln die nöthige Einheit und Wirksamkeit zu geben, und besonders um die Lage der gedachten Provinzen in Rücksicht auf ihren Getraide-Bedarf zu untersuchen, und diesen Bedarf auszumitteln, habe Ich Sie, im besonderen Vertrauen auf Ihre erprobte Sachkenntniß und Ihren Mir bekannten Eifer für das Beste des Vaterlandes gewählt, und trage Ihnen hierdurch auf, sich so schnell als möglich in die Rheinprovinzen zu begeben, um diesen wichtigen Gegenstand mit den beiden Ober-Präsidien zu Cölln und Coblenz

in Berathung zu ziehen, an Ort und Stelle vorläufig die nöthigen interimistischen Verfügungen zu treffen, und Ihre Vorschläge über die zu ergreifenden Maaßregeln, und über die künftige Behandlung dieser Angelegenheit dem Staats-Ministerio baldmöglichst einzureichen. Ich rechne darauf, daß Sie bei dieser Gelegenheit Ihren Mir so oft bewiesenen Diensteifer aufs neue bethätigen, und durch die zweckmäßige Ausführung dieses wichtigen Auftrags Mir die Mittel erleichtern werden, Meinen neuen Unterthanen einen Beweis Meiner Liebe und landesväterlichen Sorgfalt zu geben.

Berlin den 15. November 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den wirklichen Geheimen Rath von Klewiz.

Mit diesem landesväterlichen Auftrage, und mit dem regesten Eifer, ihm zu entsprechen, komme ich in die Rheinprovinzen!

Meine erste Sorge ist: hier im Lande selbst, unterstützt durch die Königl. Ober-Präsidenten und Regierungen, so wie durch jede mir stets werthe Unterhaltung mit den Bewohnern des Landes, die Lage der Dinge und die Mittel zur Hülfe genau kennen zu lernen. So weit darnach schleunige Maaßregeln nöthig seyn sollten, werden sie sogleich getroffen und kund gemacht werden.

Die väterliche Fürsorge des Königs beruhigt über eine jede etwanige Besorgniß. Bei meinem Abgange von Berlin waren die nöthigen Getraide-Ankäufe aus den Ostsee-Häfen bereits abgeschlossen und mehrere Ladungen schon seit Monatsfrist in See.

Coblenz am 30sten November 1816.

Königlicher Abgeordneter und wirklicher Geheimer Rath.

von Klewiz.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 154. Allerhöchste Königliche Bestimmung, daß die von Oestreich, Frankreich, Chur-Hessen und Bayern verfügten Fruchtsperre- und Ausfuhr-Erschwerungen in vollem Maaße erwiedert werden, und das Brandtweinbrennen aus nicht selbst erzeugten Artoffeln verboten seyn soll.

Des Königs Majestät haben durch eine an das hohe Staats-Ministerium erlaßene, Uns ihrem Inhalte nach durch das Königl. Ober-Präsidium mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß die von Oestreich, Frankreich, Chur-Hessen und Bayern verhängte Fruchtsperre und respective Ausfuhr-Erschwerungen in vollem Maaße erwiedert werden sollen. Wir setzen das Publikum von dieser Allerhöchsten landesväterlichen Bestimmung, vermöge welcher von jetzt an bis auf weitere Verfügung jede Frucht-Ausfuhr aus diesseitigen Staaten nach Frankreich, Oestreich, Chur-Hessen und Bayern verboten ist, hierdurch in Kenntniß und werden von Zeit zu Zeit durch Unser Amtsblatt die besondere Maaßregeln bekannt machen, welche von Seiten der Provinzial-Grenz-Regierung zur Beobachtung

der vollkommensten Erwiederung gegen die gedachten Staaten ferner getroffen werden möchten. Den landräthlichen Herren Commissarien und den Herren Bürgermeistern liegt ob, auf die genaueste Beobachtung des vorstehend ausgesprochenen Allerhöchst Königlichen Willens zu wachen, und Wir tragen in Folge dessen denselben zugleich auf, ein wachsames Auge auf den Frucht-Verkauf im allgemeinen zu haben, und schleunige Anzeige zu machen, wenn sie Spuren von Aufkäuserey für Rechnung des zu Uns in der obigen Beziehung stehenden Auslandes und Wege, auf welchen die aufgekaufte Frucht dahin zu bringen etwa beabsichtigt werden möchte, entdecken sollten.

Zugleich machen Wir in Folge anderweitiger von Seiten des Königl. Ober-Präsidii Uns geschehenen Eröffnung hierdurch bekannt, daß in Gemäßheit der landesväterlichen Allerhöchsten Absicht des Königs Majestät, daß wenigstens der größeste Theil der in diesem Jahre sparsam gewonnenen Artoffeln dem Verbrauch als Nahrungsmittel erhalten werden möge, die Brandtwein-Fabrikation aus Artoffeln, welche der Fabrikant nicht selbst gewonnen und geerndtet hat, von jetzt an bis auf weitere Verordnung gänzlich verboten, und in Folge dessen jeder, welcher solche Frucht die er nicht selbst erzeugt hat, zur Brandtwein-Fabrikation gekauft oder auf andere Weise erworben haben möchte, dieselbe wieder zum Verbrauch als Nahrungs-Mittel zu bestimmen, verpflichtet seyn soll.

Die Herren Kreis-Commissarien und Bürgermeister werden hiernach gemessenst angewiesen, auf die genaueste Befolgung des hier ausgesprochenen Allerhöchsten Willens aufs strengste zu halten, von jedem, welcher Brandtwein aus Artoffeln brennen will, den überzeugendsten Beweis, wie viel von dieser Frucht er selbst gewonnen habe, zu erfordern, und jeder nicht selbst gewonnene Vorrath sorgfältig absondern zu lassen, auch durch ihre Untergebenen und durch die Orts-Behörden jeder Nichtbefolgung des Verbots ohne Ansehen der Person auf das zweckmäßigste entgegen zu wirken, und jede dennoch vorkommende Contravention ohne Nachsicht zur gesetzlichen Rüge schleunigst Uns anzuzeigen. Von jedem gutgesinnten Einsassen aber wird die gewissenhafteste, bereitwilligste Befolgung des vorliegenden Verbots in dankbarer Anerkennung der landesvätrrlichen Absicht zuversichtlich erwartet.

Cleve den 9ten December 1816.

Königl. Preußische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 364.

Nro. 155. Betreffend die Revision, Feststellung und Abnahme der rückständigen Rechnungen der Cautionspflichtigen Beamten.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 15ten v. M. bestimmt, daß um die Rückzahlung der Amts-Cautionen der rechnungspflichtigen Beamten von Frankreich bewirken zu können, die rückständigen Rechnungen dieser Beamten von Uns schleunigst revidirt, festgestellt und abgenommen werden sollen.

Da die Beeilung dieses Geschäfts wegen des mit dem Monat Januar k. J. ablaufenden Präclusiv-Termins dringend wird; so fordern Wir hierdurch sämmtliche rechnungspflichtige Beamten, mit Ausnahme der Kreis- oder Bezirks-Empfänger

und der Domainen-Directoren, welche nach dem erwähnten Rescripte ihre Rechnungen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 der General-Tilgungs-Commission zur Revision zu übergeben haben, hierdurch auf, Behufs des Rückempfangs ihrer Amts-Cautionen von Frankreich die Rechnungen über die Verwaltung ihrer Kassen pro 1813, 1814 und 1815 nebst dazu gehörigen Belägen, ohne Fehl im Laufe des Monats December d. J. an Uns einzureichen, oder in sofern sie dieselben bereits abgelegt haben, anzuzeigen,

a) welcher Behörde
b) unter welchem Dato
c) ob, und gegen welche Bescheinigung sie diese übergeben.

Cleve, den 3ten December 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 297.

Verordnungen der Königlich-Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Anfertigung der Vormundschafts-Tabellen pro 1816.

Den sämmtlichen Königlichen Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements, wird hierdurch näher bekannt gemacht, daß ihnen die Anfertigung der, mittelst Circulars vom 12ten October a. c. erforderten Vormundschafts-Tabellen wegen ihrer überhäuften Geschäfte, und da solche ohnehin vor Berichtigung des Hypotheken-Wesens nicht vollständig angefertigt werden können, für dieses Jahr erlassen werden sollen.

Cleve, den 30ten November 1816.

Königlich-Preußische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betreffend die Maaßregeln zur Sicherstellung der fiscalischen Gerechtsame und Realitäten bei Regulirung des Hypotheken-Wesens.

Bei der im Laufe dieses Jahrs erfolgten und bis jetzt nicht beendigten Organisation der Verwaltungs-Parthie, können die fiscalischen Behörden, Behufs der Regulirung des Hypothekenwesens die Documente und Urkunden, auf welche sich verschiedene Domainen-Gerechtsame und Realitäten gründen, nicht sogleich zur Hand haben oder sie sind wenigstens häufig außer Stande, vor dem Ablauf dieses Jahrs, jene Ansprüche vorschriftsmäßig zu substantiiren.

In solchen Fällen sollen daher nach Maaßgabe einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16ten v. M. die mit der Regulirung des Hypothekenwesens beauftragten Behörden, dem Fisco, mittelst einer Protestation pro conservando jure et loco, oder vermittelst Eintragung des Anspruchs im allgemeinen und in unbestimmter Höhe, zu Hülfe kommen, falls die Sache, durch die Vernehmung

und Agnition des Besitzers, nicht außer Zweifel gesetzt werden kann, indem es da, wo eine öffentliche Behörde eine Forderung anmeldet, an derjenigen Bescheinigung nicht fehlen kann, welche die Instruction §. 17 zur Eintragung einer Protestation erfordert.

Wenn ferner die fiscalischen Behörden in dem Laufe dieses Jahres nicht im Stande seyn sollten, von denjenigen Domainen-Grundstücken, die ehemals den Stiftern und Klöstern zugehört haben, den Besitz-Titel pro Fisco zu berichtigen, so versteht es sich von selbst, daß ihnen dazu die erforderliche Zeit gelassen werden muß, indem es von dem Fisco abhängt, wann und von welchen Grundstücken er seinen Besitztitel, bei welchem kein Privatus interessirt, berichtigen lassen will.

Sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen gehörig zu achten, und dem gemäß das fiscalischen Interesse in vorkommenden Fällen zu berücksichtigen.

Cleve, den 3ten December 1816.

Königlich-Preußische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Ertheilte General-Concession.

Das hohe Polizei-Ministerium hat den Gebrüdern Dennebecq, welche unterm 16ten Januar d. J. auf Allerhöchsten Befehl eine dreijährige General-Concession zu mechanisch theatratischen Vorstellungen erhalten, für die gleiche Zeit bewilliget, neben dieser Vorstellungen eine Menagerie ausländischer Thiere für Geld zeigen zu dürfen.

Cleve, den 3ten December 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 940.

Nachweise

Nachweise

der Mittel-Marktpreise der Getraide in den verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks von Cleve pro November 1816.

No.	Benennung der Kreise.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien. Nach Preuß. Scheffel und Währung. Weitzen			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Buchweizen.			Erdäpfel			Rauhfutter. Heu nach Preußis. Centner.			Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf
1	Dinslaken	4	22	„	4	2	2	2	12	7	1	16	5	4	9	„	4	23	6	1	1	4	1	17	7	„	17	„
2	Rees	4	19	2	3	13	„	2	7	4	1	6	5	3	1	6	3	22	2	1	1	„	1	7	7	„	18	5
3	Stadt Wesel	4	14	„	3	12	8	2	1	7	1	4	3	3	11	6	4	3	9	„	21	4	1	13	8	„	14	8
4	Cleve	4	16	3	3	16	1	2	5	8	1	4	8	3	16	6	4	5	6	1	9	9	1	2	4	„	9	1
5	Geldern	4	6	3	3	12	7	2	1	10	1	3	3	4	6	3	„	„	„	1	„	5	1	„	„	„	12	9
6	Kempen	4	6	7	3	14	11	1	21	6	1	4	8	4	4	10	4	11	2	„	17	5	1	2	8	„	11	10
7	Rheinberg	4	12	7	4	„	„	2	6	„	1	8	5	4	„	„	3	6	„	1	12	„	1	8	„	„	15	„
	Summa	32	„	10	25	23	5	15	8	6	9	„	1	27	1	7	25	„	1	7	5	3	9	3	10	4	2	9
	Durchschnittspreis	4	13	10	3	17	1	2	4	8	1	6	10	3	20	10	4	4	„	1	„	9	1	7	5	„	14	1

Cleve den 3ten December 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

1816.
Monat November.

Wasserstand am Pegel zu Rees und Wetter-Beobachtungen.

Tag	Wasserstand. Nro.	Wasserstand. Zoll.	Winde.	Witterung.	Tag	Wasserstand. Nro.	Wasserstand. Zoll.	Winde.	Witterung.
1.	5	7	W.	trocken.	16.	11	3	W.	Schnee, Wind.
2.	5	6	O.	desgl.	17.	12	3	N.	Regen, veränd.
3.	5	3	N.	Regen, nachdem trocken.	18.	13	»	S.W.	Frost, trocken.
4.	5	3	W.	trocken.	19.	13	6	S.W.	Regen.
5.	5	7	S. O.	desgl.	20.	13	»	S.S W.	Nebel.
6.	5	10	W.	Regen, veränd.	21.	12	9	S. O	helles Wetter.
7.	6	»	W.	Regen und Wind.	22.	12	6	O.	Frost, hell, Wind.
8.	6	5	S.	desgl.	23.	12	»	N. O.	Hell, 20 Gr. Fahrenh.
9	6	10	O.	trocken, Blitze.	24.	11	2½	N. O.	Hell, 15 Gr. Fahrenh.
10.	7	3	S. O.	Regen und Schnee.	25.	10	2	S.	Hell, 20° Fah. Ther.
11.	8	»	S.W.	Regen, Sturm.	26.	9	1½	S. g. W.	Veränd. 20° Fah.
12.	9	7	S.W.	Schnee, Wind.	27.	8	8½	S.W.	Nebel, 32° Fah.
13.	9	11	S.W.	desgl.	28.	8	5	S.S.W.	Nebel, 34° F. Wind.
14.	10	3	S.S.W.	Regen, Hagel.	29.	8	2	S.	Nebel 35° Fah. Regen
15.	10	»	W.	Schnee, Wind.	30.	8	1	W.SW.	Trübe 34° Fah. Ther.

Anmerkungen.

Am 23ten November zeigte sich Eis im Rheine, welches die Lippe erzeugt hatte. Am 26ten zeigte sich auch Rheineis in geringen Quantitäten bis zum 29ten, wo es gänzlich sich wiederum verlor.

Der mittlere Wasserstand ist, nach obigen Beobachtungen Nro. 9 — 05.

Die Wasserstands-, Wind- und Thermometer Beobachtungen wurden des Morgens acht Uhr gemacht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rendanten der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Casse, Herrn Hoffrath von Bernuth ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten October c. gleich allen übrigen Regierungs-Haupt-Cassen-Rendanten in der Preuß. Monarchie das Prädicat als Land-Rent-Meister ertheilt worden.

Berichtigung einiger Irrthümer im 33. Stück des hiesigen Amtsblatts.

Man lese in der summarischen Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe des Central-Hülfs Vereins pagina 364. Zeile 9 von oben, der Gemeinde Cleve, statt 5 Rthlr. 15 Sgr. 18 Pf. — 5 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf.

Ferner auf derselben Seite, die letzte Zeile von unten, statt 1 Malter vermengtes Korn und 20 Stück weissen Kohl. — 2 Spint vermengtes Korn, 20 Säcke Kartoffeln, und 20 Stück weissen Kohl.

(Hierbei eine Beilage, betreffend die im Belgischen sich aufhaltende Räuberbande, und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXXII.)

Betrifft die im Belgischen sich aufhaltende Räuberbande.

Nach einer Uns gewordenen Anzeige hat sich im Belgischen eine fünf und dreißig Mann starke Räuberbande gebildet, welche in der Gegend von Bastogne bereits mehrere Diebstähle verübt. Sie soll aus ehemaligen französischen Soldaten bestehen, die mit Seitengewehren und Messern bewaffnet sind.

Indem Wir sämmtliche Polizei-Behörden hiervon in Kenntniß setzen, ertheilen Wir ihnen hierdurch den Auftrag, die strengste Wachsamkeit auf alle fremde unbekannte Personen eintreten zu lassen, um den Räubern das Eindringen auf das diesseitige Gebiet zu verhindern.

Cleve den 10. December 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.
Erste Abtheilung.

B. Nro. 1159,